

Beteiligungsbericht 2024 des Kreises Düren

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Kreisen	5
B. Beteiligungsbericht 2024	7
C. Kurzüberblick: Änderungen in der wirtschaftlichen Betätigung im Jahr 2024	10
D. Unmittelbare Beteiligungen des Kreises Düren zum 31. Dezember 2024	11
1 Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH (AGIT)	16
2 Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH (BTG)	36
3 BRAINENERGY Park Jülich GmbH	54
4 Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland A.ö.R.	70
5 Dürener Deponiegesellschaft mbH (DDG)	81
6 d-NRW AöR	96
7 Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH (EwiG)	109
8 Förderschulzweckverband im Kreis Düren (aus Eröffnungsbilanz 2015)	131
9 Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft für Stadt und Kreis Düren e.G.	157
10 Kindertagesbetreuung Kreismäuse AöR	175
11 Kreis Düren Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (VVG)	188
12 Medizincampus Düren AöR	197
13 Rettungsdienst Kreis Düren AöR (RDKD)	206
14 Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen	218
15 Technologiezentrum Jülich GmbH (TZJ)	231
16 Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA)	239
17 Vogelsang ip gemeinnützige GmbH	248
18 ZRR - Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH	263
19 Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (AVV)	275
20 Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)	285
21 Zweckverband Region Aachen	302

E. Mittelbare Beteiligungen des Kreises Düren zum 31. Dezember 2024**319**

1	ATC - Aldenhoven Testing Center of RWTH Aachen University GmbH	324
2	Dürener Bauverein AG	343
3	Dürener Gesellschaft für Arbeitsförderung mbH (DGA)	367
4	Dura Green GmbH Clean Energy	381
5	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH	385
6	Freizeitbad Kreuzau GmbH	412
7	Future Mobility Park	426
8	Gesellschaft für Infrastrukturvermögen Kreis Düren mbH (GIS)	430
9	GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH	443
10	HyDN GmbH	454
11	KHD Träger GmbH	462
12	Notfallbildungszentrum Eifel-Rur gGmbH (NOBIZ)	470
13	REA GmbH & Co.KG WEA 1	480
14	REA WEA Birk GmbH & Co.KG	489
15	REA Windpark Erftstadt A1 GmbH & Co. KG	498
16	RE Solarpark Erftstadt GmbH & Co. KG	507
17	RE Verwaltungs GmbH	514
18	RE Windenergie Heimbach GmbH & Co. KG	519
19	regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH	524
20	RURENERGIE GmbH	540
21	Rurtalbahn GmbH	553
22	Rurtalbus GmbH	572
23	SL Gereonsweiler Wind GmbH & Co. KG	588
24	Stadtwerke Jülich GmbH (SWJ)	596
25	TPG Technologiezentrum Jülich Projektgesellschaft mbH	617
26	Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH	623
27	VIAS GmbH	635
28	Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH	654
29	Windenergie Jülich GmbH & Co. KG	667
30	Windenergie Körrenzig GmbH	678
31	Windenergie Kreuzau GmbH & Co.Kg	688
32	Windpark Eschweiler Beteiligungs GmbH	698

F. Konzernübersichten zum 31.12.2024**708**

A. Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Betätigung von Kreisen

Die Aufgaben des Kreises Düren können sowohl durch die eigene Behörde als auch durch öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Unternehmen und Einrichtungen erfüllt werden. Die kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen die Errichtung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen, um die den Gebietskörperschaften zugewiesenen öffentlichen Aufgaben zu erfüllen.

Deshalb gestattet § 107 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Gründung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) ist dieser Teil der GO NRW ebenfalls auf Kreise anzuwenden. Deshalb gelten die folgenden Verweise auf die GO NRW immer i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW.

§ 107 Abs. 1 GO NRW regelt die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Kreisen (Unternehmen). Demnach darf sich ein Kreis zur Erfüllung seiner Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Kreises steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

Gemäß § 107 Absatz 3 GO NRW ist die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Kreisgebiets nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 107 Absatz 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind.

Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 107 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 GO NRW vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

Die Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung eines Kreises ist Gegenstand des § 107a GO NRW.

§ 107 Abs. 2 GO NRW stellt einen Katalog von Aufgaben auf, bei deren Wahrnehmung keine wirtschaftliche Betätigung vorliegt (Einrichtungen). Neben Einrichtungen, zu denen der Kreis verpflichtet ist, gehören dazu:

- + öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind,

- + Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
- + Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
- + Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

§ 108 GO NRW gibt die Voraussetzungen vor, nach denen ein Kreis Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen bzw. sich daran beteiligen darf. Eine der Voraussetzungen ist, dass eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung des Kreises auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Die Unternehmen und Einrichtungen sind so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt des Kreises abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Darüber hinaus kann der Kreis Unternehmen und Einrichtung gem. § 114a GO NRW als Anstalten öffentlichen Rechts errichten.

B. Beteiligungsbericht 2024

Gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei von drei im Gesetz genannten Merkmalen zutreffen. Diese Befreiungsregelung gilt erstmalig für den Gesamtabchluss zum Stichtag 31.12.2019.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Kreistag gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Kreistag des Kreises Düren hat am 12.12.2019 entschieden, grundsätzlich von § 116a Absatz 1 GO NRW Gebrauch zu machen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. In seiner Sitzung am 17.12.2024 hat der Kreistag das Vorliegen der Voraussetzungen für den Gesamtabchluss 2024 festgestellt.

Sofern ein Kreis von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist gemäß § 117 GO NRW ein Beteiligungsbericht zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht 2024 informiert über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Kreises Düren. Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2024. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen den Stand zum 19.01.2026 aus.

a) Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche Beteiligungen des Kreises Düren. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche des Kreises, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabchluss angehören würden.

Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit des Kreises Düren durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen es, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Düren durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation des Kreises Düren insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist der Kreis Düren.

Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen dem Kreis Düren die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann der Kreis Düren unmittelbar von dem beteiligten Unternehmen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

b) Rechtliche Grundlagen für den Beteiligungsbericht

Rechtsgrundlage des Beteiligungsberichtes ist § 117 GO NRW. Inhaltlich gilt für die Erstellung des Beteiligungsberichtes § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW entsprechend. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Kreistags in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Der Beteiligungsbericht hat Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten, so

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
5. die Ziele der Beteiligung und
6. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks.

Gem. § 53 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) sind die Angaben in Form des vom für Kommunales zuständigen Landesministeriums vorgegebenen Musters zu machen.

Bei dem verbindlichen Muster handelt es sich um eine Mindestvorgabe; der Kreis Düren geht an folgenden Stellen über den geforderten Inhalt des Musterentwurfs hinaus:

- Darstellung der Gesellschafter-, bzw. Trägerstruktur in den Steckbriefen der Beteiligungen,
- Aufnahme des Vorvorjahres in der Auswertung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, bzw. der Ergebnisrechnungen,
- Abdruck des vollständigen Lageberichts in den Steckbriefen der unmittelbaren Beteiligungen statt Darstellung ausgewählter Aspekte,
- namentliche Nennung der Vertreter des Kreises Düren in den Aufsichtsorganen der Beteiligungen,
- Ergänzung des Kennzahlensets um die bereits in den bisherigen Beteiligungsberichten enthaltenen graphischen Auswertungen und
- verkürzte steckbriefliche Darstellung der mittelbaren Beteiligungen bis auf Ebene der unmittelbaren Töchter der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Beteiligungen (der Musterentwurf sieht lediglich eine Auflistung der mittelbaren Beteiligungen und ihrer Einbeziehung in den Konzern Kreis Düren vor).

c) Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Jedes Handeln der öffentlichen Hand, darunter das der Kommunen, muss sich an einem öffentlichen Zweck legitimieren, da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist.

Normiert ist dieser Grundsatz unter anderem in § 107 GO NRW. Daher ist es nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben.

Eine öffentliche Verwaltung finanziert sich grundsätzlich aus öffentlichen Abgaben und nicht durch die Teilnahme am Wettbewerb. Eine zulässige kommunalwirtschaftliche Betätigung kann daher stets nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Was ein solcher öffentlicher Zweck sein kann, ist so vielfältig wie der örtliche kommunale Zuständigkeitsbereich, den das Grundgesetz als „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ (Artikel 28 Absatz 2 GG) und die Verfassung Nordrhein-Westfalen mit der Formulierung „die alleinigen Träger öffentlicher Verwaltung“ (Artikel 78 Absatz 2 Verf NRW) umreißt.

Für die inhaltliche Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffs „öffentlicher Zweck“ ist zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich.

C. Kurzüberblick: Änderungen in der wirtschaftlichen Betätigung im Jahr 2024

Nach dem Berichtsstichtag 31.12.2023 hat sich der Konzern fortentwickelt. Insbesondere die Struktur der Beteiligungen hat sich wie folgt dargestellt verändert:

- Erhöhung des Stammkapitals an der Gesellschaft für Infrastrukturvermögen Kreis Düren mbH von der Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH auf 611,00 T€.
- Umfirmierung der ATC in Aldenhoven Testing Center GmbH zum 01.02.2024.
- Beitritt RURENERGIE zur REA Windpark Erftstadt A1 GmbH & Co. KG 38,00% zum 19.01.2024.
- Beteiligung BPJ an der BRAINERGY PARK JÜLICH - ENERGIE GmbH 50%, Eintragung Gesellschafterliste: 16.02.2024.
- Beteiligung der BTG an der Stadtwerke Jülich GmbH (SWJ) 25,10%.
- Erhöhung der Anteile der BTG an der RURENERGIE um 9,8% auf 59,90%.
- Notarielle Gründung der Dura Green GmbH am 17.10.2024, Anteil von 100% durch die BTG.